

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 27. August 2026
2026/5777

vom 25. August 2026

1. Lucia Mikeler Knaack: Nasskühltürme und Legionellenprävention

Der schwere Legionellen-Ausbruch im Kanton Basel-Stadt hat aufgezeigt, wie entscheidend eine rasche Identifikation potenzieller Emissionsquellen – insbesondere von Nasskühltürmen – für den Schutz der öffentlichen Gesundheit ist.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Verfügt der Regierungsrat über eine Übersicht der im Kanton Basel-Landschaft betriebenen Nasskühltürme, und falls ja, wie aktuell und vollständig ist diese?

Nasskühltürme sind in der Schweiz nicht meldepflichtig. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat keine Übersicht über die im Kanton Basel-Landschaft betriebenen Nasskühltürme.

Gemäss § 12 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, SGS 490) sind der Bau und der Ersatz von Klimaanlage ab einer Kälteleistung von 50 kW pro Gebäude bewilligungspflichtig. Daher hat der Regierungsrat zwar einen Überblick über diese grossen Anlagen, erfasst Nasskühltürme jedoch nicht explizit. Voraussetzung für die Bewilligung nach § 24 der Energieverordnung ist ein nachgewiesener Bedarf sowie eine Umsetzung nach dem aktuellen Stand der Technik. Welche spezifische Technologie dabei zum Einsatz kommt – etwa ein Nasskühlturm –, spielt aus energierechtlicher Sicht keine direkte Rolle.

1.2. Frage 2: Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen im Kanton Basel-Landschaft bezüglich der Melde-, Kontroll- und Wartungspflicht von Nasskühltürmen, und erachtet der Regierungsrat diese angesichts des jüngsten Legionellen-Ausbruchs im Nachbarkanton als ausreichend?

Für Nasskühltürme gibt es zwar keine Meldepflicht, aber es gibt Regelungen für die Kontrolle und Wartung von Nasskühltürmen (Verdunstungskühlanlagen). Seit 2018 gibt es umfassende Informationen und Empfehlungen der Bundesämter BLV und BAG über Legionellen und Legionellose. In deren Modul 14 «Kühlsysteme, Raumlufttechnik und Befeuchtungsanlagen» werden für Betreiber solcher Anlagen Vorgaben für Planung, Errichtung, Betrieb und Inspektion abgegeben. Bezüglich Verdunstungskühlanlagen stützen sich die Empfehlungen auf die Branchennorm SWKI RE200-02 «Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen».

Für Betreiber bestehen also klare Vorschriften, wie Nasskühltürme korrekt zu betreiben und zu warten sind. Eine gesetzliche Pflicht zur behördlichen Kontrolle gibt es im Gegensatz zum Dusch- und Badewasser nicht. Dieses gilt als Gebrauchsgegenstand und ist im Lebensmittelrecht für öffentliche Gebäude entsprechend geregelt. Im Falle eines Legionellen-Ausbruchs kann der Kanton Kontrollen im Rahmen des Epidemiengesetzes durchsetzen.

Um im Ausbruchsfall eine effiziente und schnelle Kontrolle zu ermöglichen, müssten die Standorte der Nasskühltürme bekannt sein. Der Regierungsrat befürwortet daher die Einführung einer Meldepflicht von Nasskühltürmen.

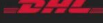
Der Bund ist sich der Problematik bewusst. Am 29.01.2026 befürworteten diverse Bundesämter in einer gemeinsamen Stellungnahme zu den Ergebnissen aus dem Forschungsprojekt «LeCo: Legionella Control in Buildings» die Schaffung bzw. Anpassung rechtlicher Grundlagen und Empfehlungen zur Abklärung von Infektionsquellen ausserhalb der Lebensmittelgesetzgebung zu prüfen.

1.3. Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob für Nasskühltürme im Kanton Basel-Landschaft eine ausdrückliche Meldepflicht beziehungsweise ein kantonales Register eingeführt werden soll, um im Ereignisfall eine rasche Identifikation potenzieller Infektionsquellen zu ermöglichen?

Wie oben dargelegt, befürwortet der Regierungsrat die Einführung einer ausdrücklichen Meldepflicht für Nasskühltürme. Dabei gibt er einer gesamtschweizerischen Regelung auf Bundesebene aus diversen Gründen klar den Vorzug (v.a.: Legionellen machen nicht an Kantons Grenzen halt, Vermeidung eines regulatorischen Flickenteppichs, Rechtsgleichheit).

2. Juliana Weber Killer: Frühlandungen von Frachtflugzeugen am EuroAirport

Seit dem 01.02.2022 steht unter anderem im neuen Betriebserlass des EuroAirports folgendes geschrieben: «Verbot von Starts und Landungen besonders lauter Flugzeuge (Kapitel 3 mit einer Lärmarge von weniger als 13 EPNdB (Effective Perceived Noise Decibel)) in den Nachtstunden zwischen 22 Uhr und Mitternacht sowie zwischen 5 und 6 Uhr». Leider wurde diese Regelung am 27.07.2026 durch drei grosse, lärmemissionsreiche Frachtflugzeuge ab 05.00 Uhr missachtet. Dies zum Unmut von vielen Allschwiler:innen, die in ihrer Nachtruhe gestört wurden. Besonders in den Sommermonaten ist die Allschwiler Bevölkerung durch den Flugverkehr ohnehin enorm belastet.

Basel Mulhouse-Freiburg EuroAirport			
BSL / LFSB			
8:38 AM LT Jul 27 Elev. 885 ft			
Sunday, Jul 26			
Monday, Jul 27			
• 5:00 AM Landed		Nottingham EMA BCS30A B752	⌵
• 5:05 AM Landed		Leipzig LEJ D04904 B763	⌵
• 5:22 AM Landed		Cologne CGN FRF6262 AT72	⌵

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass am 27. Juli 2026 bereits ab 05.00 Uhr drei besonders laute Frachtflugzeuge vom EuroAirport starteten, obwohl für den EAP ein Nachtflugverbot bis 06.00 Uhr gilt?

Gemäss den geltenden Betriebszeiten des EuroAirport (EAP) sind Landungen zwischen 05:00 und 00:00 Uhr zulässig. Planmässige Abflüge nach 23:00 Uhr sind nicht zulässig; am Morgen sind Abflüge ab 06:00 Uhr erlaubt.

Bei der in Frage 1 erwähnten Flüge handelt es sich um drei Landungen, die aus südlicher Richtung erfolgten, dies aus meteorologischen Gründen (vgl. [Abkommen](#)). Diese erfolgten gemäss den geltenden Betriebszeiten und Nachtflugregelungen des EAP.

2.2. Frage 2: Wie oft wurde das Nachtflugverbot am EuroAirport in den letzten drei 3 Monaten durch Frachtflüge verletzt, und welche Sanktionen oder Konsequenzen wurden in diesen Fällen tatsächlich verhängt?

Am EAP gilt ein Verbot der geplanten Starts nach 23 Uhr. Gemäss Regelungen der französischen Aufsichtsbehörden gilt dabei das Verlassen des Gates («off block», «heure bloc») als relevanter Zeitpunkt und nicht jener des Verlassens der Piste («take off», «heure piste»).

Expressfrachtunternehmen machen mit rund 60 % einen erheblichen Anteil der tatsächlich nach 23:00 Uhr erfolgten Starts «heure piste» aus. Diese Starts stehen im Einklang mit den vorgenannten Regelungen, da die betreffenden Luftfahrzeuge ihr Gate bereits vor 23:00 Uhr verlassen («heure bloc») und «lediglich» der tatsächliche Start «heure piste» nach 23:00 Uhr erfolgt.

Im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 17. August 2026 wurden insgesamt 29 Abflüge («heure bloc») nach 23:00 Uhr registriert, das heisst, die betreffenden Luftfahrzeuge verliessen ihre Gates nach 23:00 Uhr mit dem Ziel eines anschliessenden Starts. Dabei handelte es sich in nur einem Fall um einen Frachtflug.

Von diesen 29 Fällen hat die französische Direction de la Sécurité de l'Aviation Civile (DSAC) in 7 Fällen festgestellt, dass die Verspätung nicht von der Fluggesellschaft zu verantworten war. In diesen Fällen wurde daher kein weiteres Verfahren eingeleitet.

In 12 Fällen kam die DSAC hingegen zum Schluss, ein Verfahren gegen die betreffende Fluggesellschaft einzuleiten und übermittelte die entsprechenden Dossiers an die Autorité de Contrôle des Nuisances Aéroportuaires (ACNUSA). Die ACNUSA ist für die weitere Bearbeitung dieser Fälle und gegebenenfalls für die Verhängung von Sanktionen zuständig. Den Fluggesellschaften droht dabei ein Bussgeld von bis zu 40'000 Euro pro Verstoss.

Die 10 verbleibenden Fälle befinden sich derzeit noch in Prüfung durch die DSAC.

2.3. Frage 3: Welche konkreten Schritte unternimmt der Regierungsrat gegenüber den zuständigen französischen Behörden und den Betreibern des EuroAirports, damit das Nachtflugverbot künftig konsequent eingehalten wird und die Bevölkerung in Allschwil wirksam vor nächtlichem Fluglärm geschützt wird?

Für den Regierungsrat hat der Fluglärmschutz in den sensiblen Nachtstunden höchste Priorität. Dafür setzt er sich auf verschiedenen Ebenen ein. Konkret mandatiert er die beiden BL-Vertretungen im EAP-Verwaltungsrat mittels [Eigentümerstrategie](#). Weiter hat er seine Anliegen im Rahmen der [Stellungnahme](#) zum Lärmvorsorgeplan eingebracht, aufgrund der Berichterstattung über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung (vgl. LRV [2025/491](#)) ein Schreiben an das Bundesamt für Zivilluftfahrt gerichtet und sich für eine erhebliche Erhöhung der Lärmgebühren für Flugbewegungen nach 22:00 Uhr eingesetzt. Diese wurde in den vergangenen Jahren nochmals deutlich verschärft.

3. Sven Inäbnit: Taxpunktdeckelung im TARDOC

Seit dem 1. Januar 2026 gilt schweizweit das neue ambulante Tarifsysteem TARDOC zusammen mit ambulanten Pauschalen. Es ersetzt den veralteten TARMED und steht unter dem Anspruch der Kostenneutralität. Umstritten ist insbesondere die geplante Höchstgrenze für den pro Arbeitstag verrechenbaren ärztlichen Leistungsanteil. Ärzteschaft und Fachgesellschaften warnen vor negativen Folgen für funktionierende Praxis- und Versorgungsmodelle, ambulante Kapazitäten und zeitintensive Behandlungen; Versichererseite und Tarifpartner verweisen auf die Begrenzung überhöhter Abrechnungen und eine datenbasierte Überprüfung.

Für Basel-Landschaft stellt sich die Frage, ob eine nationale Taxpunktdeckelung mit den kantonalen Zielen vereinbar ist: Der Regierungsrat will mit «Gesundheit BL 2030» die Ambulantisierung stärken. Werden ambulante Leistungen durch zusätzliche Limiten unattraktiver oder organisatorisch schwieriger, könnte dies Versorgungssicherheit, Erreichbarkeit und die Entlastung des stationären Bereichs im Kanton beeinträchtigen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Ist sich der Regierungsrat der möglichen Auswirkungen einer Taxpunktdeckelung im TARDOC auf die ambulante ärztliche Versorgung im Kanton Basel-Landschaft bewusst, insbesondere mit Blick auf Grundversorgung, Spezialversorgung, Spitalambulatorien und zeitintensive Behandlungen?

Vorbemerkung: Der Antrag der Tarifpartner für eine Höchstgrenze geht auf einen Entscheid des Bundesparlaments zurück: Es hat dem Bundesrat im Rahmen des Kostendämpfungspakets 2 den Auftrag gegeben, in der gesamtschweizerischen Tarifstruktur für ambulante ärztliche Leistungen eine Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte im ärztlichen Teil festzulegen (vgl. Massnahmen zur Kostendämpfung– Paket 2, BBI 2025 1108). Dies entspricht den sogenannten «ärztlichen Leistungen» (auch AL genannt) in der Einzelleistungstarif-Struktur TARDOC. Die von den Tarifpartnern beantragte Regelung betrifft nur das Taxpunktvolume für die ärztliche Leistung (AL). Sie betrifft somit weder das Taxpunktvolume für die Infrastruktur- und Personalleistung des nicht-ärztlichen Personals (IPL) noch Leistungen, die über ambulante Pauschalen vergütet werden. Ausgenommen sind ausserdem Zuschläge für Dringlichkeit und Notfall in der freien Praxis sowie für ärztliche Berichterstellung und Gutachten.

Die Kantone waren an der Ausarbeitung der Höchstgrenze nicht beteiligt.

Der Regierungsrat ist sich der möglichen Auswirkungen einer Höchstgrenze für verrechenbare Taxpunkte im TARDOC auf die ambulante Versorgung bewusst und verfolgt die laufenden Diskussionen aufmerksam.

Der Regierungsrat gewichtet die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und das Verhandlungsprimat des KVG hoch. Daher begrüsst der Regierungsrat, dass die Tarifpartner das Konzept ausgehandelt und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt haben.

Hinsichtlich der Wirkung geht die FMH davon aus, dass der Grossteil der Ärztinnen und Ärzte die Höchstgrenze für ärztliche Leistungen (es gilt der monatliche Mittelwert) weder erreichen noch überschreiten wird. Die FMH prüft derzeit mit den ärztlichen Fachgesellschaften und den kantonalen Ärztesgesellschaften gezielte Lösungen für besonders betroffene Fachrichtungen und Praxis-konstellationen.

3.2. Frage 2: Welche konkreten Folgen erwartet der Regierungsrat für die Versorgungssicherheit, die Ambulantisierung gemäss «Gesundheit BL 2030» und die Attraktivität ambulanter Leistungsangebote im Kanton, falls die geplante Höchstgrenze unverändert eingeführt wird?

Basierend auf obiger Antwort erachtet der Regierungsrat die Analyse von TARDOC-Abrechnungsdaten und der gemeinsamen Auswertung von konkreten Rückmeldungen aus der Praxis durch die Tarifpartner als zentral.

3.3. Frage 3: Welche Massnahmen prüft oder ergreift der Regierungsrat auf kantonaler Ebene, und wie bringt er die Baselbieter Interessen gegenüber dem Bund sowie in der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren ein, damit eine allfällige Höchstgrenze versorgungsverträglich, praxistauglich und datenbasiert umgesetzt wird?

Mit der Umsetzung der im Rahmenkonzept «Gesundheit BL 2030» genannten Massnahmen stärkt der Regierungsrat die wohnortsnahe, dezentrale ambulante Versorgung. Mit dem «Versorgungsmodell BL» soll die hausärztliche Versorgung im Kanton Basel-Landschaft weiter gestärkt werden. Der Regierungsrat steht dazu im engen Austausch mit den Vertragspartnern (Leistungserbringer und Versicherer). Sollten die genannten Höchstgrenzen die Erreichung der Ziele von «Gesundheit BL 2030» nachweislich hemmen, wird er dies in den Gesprächen mit den Tarifpartnern thematisieren.

4. Tobias Beck: Trinkwasserversorgung

Die mehrere Wochen andauernde Hitze- und Trockenperiode stellt Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Trinkwasserversorgung vor Herausforderungen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Der Kanton erfasst den Grundwasserspiegel (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/wasser/wasserversorgung/grundwasserstaende>) und stellt die Daten jährlich im Hydrographischen Jahrbuch zur Verfügung. Wie hoch ist der Grundwasserspiegel aktuell und was sind die Konsequenzen?

Das hydrografische Jahrbuch gibt Aufschluss über die Pegel, Temperaturen und Leitfähigkeiten des Grundwassers, die als Messwerte in permanenten hydrometrischen Stationen des Kantons erfasst sind. Diese Daten dienen in erster Linie als Grundlage für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung, die Grundwasserbewirtschaftung sowie den Grundwasser- und Gewässerschutz. Es war ursprünglich nicht Zweck des hydrographischen Jahrbuchs, tagesaktuelle Werte zu generieren. Auf Grund fehlender tagesaktueller Messwerte können die Auswirkungen des trockenen Sommers erst mit einer zeitlichen Verzögerung von rund 3 Monaten beurteilt werden.

Aus den vorliegenden Daten ist ersichtlich, dass die Grundwasserstände bereits zu Beginn der Hitzeperiode im Juli fast durchgehend sehr tief waren. Der Trend von abnehmenden Grundwasserpegel hat sich über den ganz Sommer fortgesetzt, wobei die Absenkungen vor allem im Oberbaselbiet stärker gewesen sein dürften als in tieferen Lagen des Baselbiets.

Mit den letzten trockenen Sommern hat sich gezeigt, dass das Messnetz des hydrographischen Jahrbuchs weiterzuentwickeln ist. Zurzeit laufen Arbeiten, das Messnetz auszubauen, um an repräsentativen Messstellen tagesaktuelle Messungen durchzuführen. Der Umsetzungsgeschwindigkeit ist vor allem durch die finanziellen Ressourcen limitiert.

Die Wasserversorgungen erfassen in ihren Pumpwerken den Grundwasserstand für die Pumpensteuerung, damit diese nicht leerlaufen. In den Prozessleitsystemen liegen diese Messwerte tagesaktuell vor. Für die Beurteilung der allgemeinen Grundwasserverfügbarkeit sind diese jedoch nicht repräsentativ, da die Pegel in den Pumpwerken stark von der geförderten Menge abhängen.

Die tiefen Grundwasserstände werden – sollten nicht längerdauernde Niederschläge erfolgen – noch bis in den Spätherbst oder Anfang Winter bestehen bleiben. Bei genügend Niederschlag in der kalten Jahreszeit, können sich die Grundwasserstände wieder vollständig erholen.

4.2. Frage 2: Sind Kanton und Gemeinden strategisch gut gegen Wasserknappheit aufgestellt?

Trotz extremer Hitze und lang andauernder Trockenheit ist es bisher in keiner Gemeinde zu einem Unterbruch der Wasserversorgung ab öffentlichem Trinkwassernetz gekommen. Das zeigt, dass die Wasserversorgung im Kanton BL robust ist. Dass in solchen ausserordentlichen Situationen, insbesondere im Oberbaselbiet, zum Wassersparen aufgerufen wird und sogar Verbote (Rasenbewässerung, Schwimmbadfüllung etc.) ausgesprochen werden, gehört zum Konzept.

Die aktuellen Niederschläge entschärfen die Situation kurzfristig, da der Wasserverbrauch vorübergehend zurück geht. Die Grundwasserstände und Quellenschüttungen werden voraussichtlich noch Wochen oder Monate weiter abnehmen. Es kann also auch im Herbst noch zu Engpässen kommen.

Die sehr hohen Wasserverbräuche (v. a. durch die Bewässerung privater Gärten und öffentlicher Grünanlagen sowie Abgaben an die Landwirtschaft) bei gleichzeitig tiefen Grundwasserständen und Quellenschüttungen haben die Wasserversorgungen aber vielerorts nahe ans Limit gebracht und Schwachstellen aufgezeigt, die nun im Rahmen der kommunalen und regionalen Wasserversorgungsplanungen anzugehen sind.

4.3. Frage 3: Wie gedenkt der Kanton den Herausforderungen der Trinkwasserknappheit zu begegnen?

Die Akzentuierung der Probleme auf das Oberbaselbiet zeigt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Wie schon in der Wasserstrategie des Kantons (2024) beschrieben, braucht es aus übergeordneter Sicht des Kantons durchgehende, leistungsfähige Netzverbindungen entlang der Talachsen, damit relevante Mengen an Trinkwasser talaufwärts transportiert werden können und die Bereitschaft der Gemeinden, Wasser entlang dieser Achsen durch ihre Netze durchzuleiten. Langfristig ist möglicherweise auch zu prüfen, ob dem Kanton gewisse Kompetenzen bezüglich der regionalen Vernetzung einzuräumen wären.

Der Kanton wird die Daten von Grundwasserständen, Quellenschüttungen und Spitzenverbräuchen des Sommers 2026 gemeinsam mit den Gemeinden auswerten und falls nötig die regionalen Wasserversorgungsplanungen überarbeiten. Die sich daraus ergebenden Massnahmen müssen die Gemeinden umsetzen. Der Kanton wird sie dabei fachlich und finanziell unterstützen. Insbesondere wird es darum gehen, die letzten Lücken im gut vernetzten Wasserversorgungssystem zu schliessen.

5. Andrea Heger: Sind Brandschutz und Trinkwasserqualität gewährleistet?

Die extremen Trocken- und Hitzephasen der letzten Wochen führen unter anderem auch zu Fragen betreffend Brandschutz.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (MB) beantwortet.

5.1. Frage 1: Ist der Kanton bei Ausbruch eines grossflächigen Waldbrandereignisses gewappnet?

Ja. Die BGV hat in Voraussicht auf solche Szenarien vor einigen Jahren drei Wechselladefahrzeuge mit je 12m³ Wasser für die Bekämpfung von Bränden in Gebieten ohne Wasserversorgung angeschafft. Solche Gebiete umfassen Autobahnen auf offener Strecke und/oder abgelegene Objekte sowie Wald. Zudem wurden – nach Vorbild des Kantons Graubünden – zwei Waldbrandsets mit verschiedensten Geräten und Mitteln beschafft und bei den Stützpunktfeuerwehren Laufental und Sissach platziert. Im Weiteren gibt es mittlerweile spezielle Ausbildungsmodule. So können zum Beispiel die Feuerwehren der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt diese Module und Gerätschaften für Übungen aber auch für Einsätze anfordern. Und schliesslich bestehen Kontakte nach Frankreich, Deutschland und vorab zu unseren Nachbarkantonen. Diese unterstützen im Ereignisfall.

Grossflächige Waldbrände erwarten wir derzeit im Baselbiet (noch) nicht. Gründe dafür sind:

- Mischwälder (also keine reinen Nadelhölzer) und verhältnismässig überschaubare Waldparzellengrößen
- Hohe Disziplin der Bevölkerung / Einhaltung der Verbote
- Gut unterhaltene Wälder (bspw. kaum Fallholz)
- Gute Nutzung der Wälder: viele Nutzer helfen die Entdeckungszeit von Bränden zu minimieren
- Gute Erschliessung der Wälder: viele gut ausgebaute Wege und damit gute Zugänglichkeit für die Feuerwehr
- Sehr hohe Feuerwehrdichte mit rund 60 Löschfahrzeugen in der Region
- Gute Zusammenarbeit mit den Forstrevieren und dem Amt für Wald und Wild

5.2. Frage 2: Angesichts bestehender Wasserknappheit – insbesondere im ländlichen Baselbiet: Gilt die Antwort auf Frage 1 auch bei fehlendem Trinkwasser in den umliegenden Gemeinden eines grossflächigen Waldbrandereignisses?

Die Feuerwehr darf kein Trinkwasser transportieren. Die Gemeinden halten jedoch Löschwasserreserven vor. Mit dem Einsatz von Löschfahrzeugen, den o.g. Wechselladebehältern und in Kooperation mit zivilen Transportkapazitäten (Landwirte, Tankwagen usw.) können die Feuerwehren jedoch an fast alle Orte Wasser zur Eindämmung, Begrenzung und Löschung eines Feuers respektive eines grossflächigen Brandes bringen. Aber auch diesbezüglich ist im Notfall die regionale, kantonale und sogar internationale Zusammenarbeit der Feuerwehreinstitutionen wichtig und auch eingeübt.

5.3. Frage 3: Welche Auswirkungen hat die Trockenheit auf die Trinkwasserqualität - ist sie weiterhin gewährleistet?

Grundsätzlich ist die Trinkwasserqualität auch bei anhaltender Trockenheit gut gewährleistet.

Die Trockenheit und die damit einhergehende Hitze können jedoch in Einzelfällen direkte, messbare Auswirkungen auf das Trinkwasser haben:

- Mikrobiologische Dynamik und Temperatur: Wenn die Wasserpegel in den Reservoirs sinken und die Temperaturen im Verteilnetz steigen, verbessern sich die Bedingungen für mikrobielles Wachstum. In den regelmässigen Selbstkontrollmessungen der Wasserversorgungen zeigen sich solche Effekte auch in den Messungen der Gesamtkeimzahlen.
- Aufkonzentration von Spurenstoffen: Der ausbleibende Niederschlag und die verringerte Grundwasserneubildung führen dazu, dass der natürliche Verdünnungseffekt im Untergrund reduziert

wird. Einzelne Brunnenmeister berichteten darüber, dass sich die Leitfähigkeit im Trinkwasser deutlich erhöht hat. Das ist ein Hinweis darauf, dass die Konzentration an gelösten Stoffen (z.B. Mineralstoffe) temporär erhöht sind.

Auch wenn sich teilweise messbare Veränderungen aufgrund von Trockenheit zeigen, ist die Qualität des Trinkwassers im Kanton Basel-Landschaft auch in Zeiten langer Trockenheit auf einem hohen Niveau.

6. Marco Agostini: Schweizer Salinen wieder mal in den Medien

«Kaum ist er Chef geworden, muss er wieder gehen: Nach sieben Monaten im Amt verlässt CEO Stefan Schenker die Schweizer Salinen. Das Unternehmen spricht von «unterschiedlichen Auffassungen». Was geschieht mit der Rieseninvestition in Rheinfelden?»

So stand es am 10.8.2026 in der BZ.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

Einleitende Bemerkungen

Die Rolle des Regierungsrats bei den staatsnahen Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft ist im Gesetz über die Beteiligungen ([PCGG](#)) festgelegt. Das PCGG regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons. Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere die Instrumente der Eigentümerstrategie, den Abschluss von Leitungsvereinbarungen, die Durchführung von Eigentümergesprächen, die periodische Risikoerfassung und Berichterstattung sowie die Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane.

Das PCGG regelt also die Governance und bestimmt damit die klare Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene. Der Regierungsrat beschliesst die Eigentümerstrategie, er führt die Eigentümergespräche durch und er wählt das oberste strategische Führungsorgan, d.h. den Verwaltungsrat. Dieser wiederum selektioniert die Geschäftsleitung der jeweiligen Beteiligung. Der direkte Eingriff in das operative Geschäft fällt nicht in den Aufgabenbereich des Regierungsrats. Die Aufsichtspflicht besteht darin, sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Das heisst die Wahrung der Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

An den Schweizer Salinen AG sind alle Kantone sowie Liechtenstein beteiligt. Der Kanton Basel-Landschaft hält 3.5% der Aktien. Zuständig für die Aufsicht über die Schweizer Salinen AG ist nicht der Regierungsrat, sondern der Konkordatsrat, welcher alle Kantone vertritt sowie die Eigentümergespräche durchführt.

6.1. Frage 1: Welche strategischen Differenzen führten zum Abgang?

Des Regierungsrats übt – wie einleitend erläutert – nicht die Aufsicht über die Schweizer Salinen AG aus. Er ist jedoch Mitglied im Konkordatsrat. Der Konkordatsrat wird seine Aufsicht selbstverständlich wahrnehmen und allfällige Massnahmen einleiten. Der Kanton Basel-Landschaft ist zudem im siebenköpfigen Präsidium des Konkordatsrats und somit direkt in die Aufarbeitung auch personeller Fragestellungen involviert.

6.2. Frage 2: Wie geht es weiter mit der Grossinvestition in Rheinfelden/Pratteln?

Aktuell sieht der Regierungsrat keine Veranlassung davon auszugehen, dass eine Gefährdung dieses Projekts «Salina Futura» besteht. Der Konkordatsrat wird sich der Thematik jedoch ebenfalls im Rahmen des Eigentümergesprächs annehmen.

6.3. Frage 3: Bestehen Zweifel an der Werthaltigkeit oder Qualität des Investitionsplans?

Aus Sicht des Regierungsrats hat der Wechsel auf der Position des CEO keinen Einfluss auf die Werthaltigkeit oder die Qualität des Investitionsplans. Fragestellungen wie diese sind jedoch – unabhängig der Thematik des Abgangs des CEO – Thema für das Eigentümergespräch.

7. Margareta Bringold: Spital Laufen – Wie weiter ab 2027

Gemäss offizieller Informationen wird das alte Spital in Laufen zurzeit als Erstaufnahmezentrum für Flüchtlinge durch den Kanton genutzt. Ende 2026 fällt diese Nutzung weg und das Gebäude wird dann voraussichtlich leer stehen. Im August 2025 hat die Stiftung APH Wollmatt in Dornach das Kantonale Hochbauamt an-gefragt, ob sie das Gebäude für rund zwanzig Monate befristet zwischennutzen können. Das Altersheim in Dornach wird umfassend saniert und die Bewohnernden müssen während dieser Zeit ihr Heim verlassen. Das alte Spital in Laufen wäre ideal, um die alten Menschen während der Umbauphase des Altersheim Wollmatt zu betreuen. Für die besuchenden Angehörigen wäre die längere Distanz verkraftbar und die Infrastruktur wäre für den Heimalltag optimal. Gemäss Auskunft der Vertretung der Stiftung APH Wollmatt, haben sie vom Kantonalen Hochbauamt bis heute keine verbindliche Antwort erhalten. Diese Hinhaltetaktik ist weder für die Stiftung Wollmatt noch für das Image des Kantons gut. Bekannt ist, dass der Kanton ein Erstaufnahmezentrum in Pratteln plant. Über den Stand dieser Planung gibt es keine Informationen. Es ist illusorisch, dass in den nächsten vier Monaten dieses Erstaufnahmezentrum eröffnet werden kann. Die Stiftung APH Wollmatt wäre auch an einer einigen Monaten späteren Bezugszeit interessiert, ein gewisser Handlungsspielraum liegt seitens der Stiftung Wollmatt da vor.

Die Stadt Laufen trägt eine grosse Last der Sozialhilfe- und Asylkosten des Kantons. Die Asylquote ist auch ohne die Asylsuchenden im Erstaufnahmezentrum die höchste des Kantons. Die Sozialhilfekosten pro Einwohner sind in Laufen kantonsweit am höchsten. Eine zusätzliche Belastung durch das Erstaufnahmezentrums über das Jahr 2026 hinaus ist nicht zumutbar, denn da die S-Flüchtlinge aus der Ukraine eine freie Wohnsitzwahl haben, ziehen sie vermehrt direkt vom Asylaufnahmezentrum in eine Wohnung in Laufen um. Der Bund zahlt bald noch fünf statt sieben Jahre die Kosten, der Kanton übernimmt die zwei zusätzlichen Jahre nur vorübergehend. Die fehlende Kommunikation über die Nutzungsdauer und der Bau der Erstaufnahmezentrums in Pratteln schafft grosse Unsicherheit und Verärgerung in der Bevölkerung. Die Bevölkerung des Laufentals wünscht sich eine transparente Kommunikation über die Zukunft des Spitalareals. Vielfach wurde der Wunsch geäussert, dass der Kanton einen runden Tisch oder eine Mediation mit den involvierten Stellen durchführt um Lösungen in dieser vertrackten Situation zu finden. Ohne das Finden einer einvernehmlichen Lösung sind langjährige Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert, die Ressourcen binden und letztlich niemandem nützen. Eine Mediation wäre eine günstige Möglichkeit um Lösungen zu finden ohne lange und kostspielige Rechtsverfahren.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Bau- und Umweltschutzdirektion (MB) beantwortet.

Allgemeine Anmerkungen der FKD

Grundsätzlich sind im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich zuständig. Der Kanton kann jedoch Erstaufnahmeheime führen, wenn die Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, neu zugewiesene Personen ab dem ersten Tag aufzunehmen. Dies ist seit April 2022 der Fall. Der Kanton betreibt seither ein Erstaufnahmeheim in Laufen sowie zeitweise ein weiteres in Pratteln. Auch in den kommenden Jahren ist damit zu rechnen, dass der Kanton ein Erstaufnahmeheim betreiben muss. Der Betrieb in Laufen wurde in den vergangenen Jahren ohne grössere Zwischenfälle geführt und die Konzepte haben sich bewährt. Auch der Austausch mit der Stadt sowie der Bevölkerung findet statt.

Die Standortgemeinde eines kantonalen Erstaufnahmeheims erhält für die Zusatzbelastung eine Entschädigung von bis zu 60 Franken pro zur Verfügung gestelltem Platz und Monat. Mit der

Einführung des neuen Abgeltungssystems 2025 erhalten Gemeinden mit einer hohen Aufnahmequote zudem eine zusätzliche Abgeltung. Im Fall von Laufen resultierte im letzten Jahr ein Gewinn von 0,8 Millionen Franken im Asylbereich, wie Stadtpräsident Pascal Bolliger am 25. Juni 2026 in der [BZ](#) bestätigte.

7.1. Frage 1: Wie ist der Zeitplan für den Bau des Erstaufnahmezentrums für Asylsuchende in Pratteln?

Gegen das Gesuch für den Bau eines Erstaufnahmeheims in Pratteln sind Einsprachen erhoben worden. Das kantonale Bauinspektorat wird diese voraussichtlich in den kommenden Wochen behandeln. Der konkrete Inhalt der Einspracheentscheide ist derzeit noch offen. Ebenso ist zurzeit ungewiss, ob die Einsprechenden die Entscheide akzeptieren oder an die nächsthöhere Instanz weiterziehen werden.

Aufgrund dieser offenen Punkte ist zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage zum Zeitplan für den Bau des Erstaufnahmeheims für Asyl- und Schutzsuchende in Pratteln möglich.

7.2. Frage 2: Was passiert mit dem Spitalareal nach dem Auszug des Erstaufnahmezentrums?

Wie zu Frage 7.1 hiavor dargelegt, ist derzeit noch unklar, wann mit dem Bau des Erstaufnahmeheims für Asyl- und Schutzsuchende in Pratteln begonnen werden kann und entsprechend, wann dieses in Betrieb genommen werden kann. Es ist daher zentral, dass das Spitalareal in Laufen, das derzeit als Erstaufnahmeheim zwischengenutzt wird, für eine allfällige Überbrückungsphase weiterhin zur Verfügung steht. Der Kanton ist diesbezüglich mit der Stadt Laufen im Gespräch. Aufgrund der grossen Unsicherheiten auf der Zeitachse und mit Blick auf den Austausch zwischen allen Beteiligten (vgl. dazu Frage 7.3) kann zum jetzigen Zeitpunkt zur Zukunft des Spitalareals nicht Näheres ausgeführt werden.

7.3. Frage 3: Warum wird durch den Kanton keine Mediation mit Kanton und Vertretern der Stadt- und Burgergemeinde Laufen und den Gemeinden des Laufentals durchgeführt um einvernehmliche Lösungen zu finden?

Der Kanton steht bereits seit längerer Zeit in engem und regelmässigem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Laufen sowie der Burgergemeinde Laufen. Im Rahmen dieser Gespräche wird gemeinsam nach Lösungen gesucht, die den unterschiedlichen Anliegen und Interessen der Beteiligten Rechnung tragen. Dies betrifft sowohl die aktuelle Nutzung des Areals als auch dessen zukünftige Entwicklung. Die Anliegen der verschiedenen Interessenvertreterinnen und -vertretern werden aufgenommen und in die weiteren Überlegungen einbezogen.

Eine formelle Mediation ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, da der direkte Austausch zwischen den Beteiligten bereits etabliert ist und auf eine einvernehmliche Lösung hingearbeitet wird. Der Kanton wird diesen Dialog weiterhin aktiv führen und ist bestrebt, gemeinsam mit der Stadt Laufen und der Burgergemeinde Laufen eine für alle Beteiligten möglichst gute und nachhaltige Lösung zu finden.

8. Peter Riebli: Zustandsanalyse Regierungsgebäude

Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) des Kantons Basel-Landschaft hat am 11. August 2026 über die Ergebnisse der Untersuchungen nach dem Deckensturz im Regierungsgebäude in Liestal informiert. Bei den weiterführenden Abklärungen und Analysen zum Deckensturz seien die Baubehörden in den historischen Holzbalkenkonstruktionen und in den Mauern auf Feuchtigkeitsschäden und Schädlingsbefall, unter anderem auf den Echten Hausschwamm, gestossen. *[Der Echte Hausschwamm (*Serpula lacrymans*) ist der wohl gefährlichste holzerstörende Pilz. Er zerstört Holzkonstruktionen durch Zersetzung vollständig und wächst sogar durch Mauerwerk und porösen Beton.]*

Das ganze Ausmass des Befalls kannten die Verantwortlichen gemäss eigener Aussage zum Zeitpunkt der Medienkonferenz noch nicht. Gemäss der Vorlage 2020/398 vom 18. August 2020 war ein Ziel des Sanierungsprojekts mit der geplanten Erdbebenertüchtigung einen Erfüllungsfaktor von mindestens $\alpha=0.4$ zu erreichen.

Eingriffe zur Konsolidierung und Erdbebenertüchtigung an historischen Gebäuden sind hochkomplex. Deshalb müssen mehrere spezialisierte Fachrichtungen frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Vor einem Eingriff muss als erstes eine gründliche, umfassend dokumentierte Zustandserfassung erfolgen. Ein eigentliches Projekt kann, resp. darf erst auf dieser Grundlage erfolgen.

Es irritiert deshalb, dass bei einer solchen absolut zwingenden Zustandsanalyse weder die unzulänglichen Deckenbefestigungen noch die Feuchtigkeitsschäden oder der Pilzbefall entdeckt wurden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Wie lautete bzw. was genau umfasste der Auftrag zur Zustandserfassung und wann wurde dieser erteilt?

Zur Zielsetzung des Projektes muss festgehalten werden, dass der Auslöser das Postulat 2016/336 von Pia Fankhauser «Mehr Sicherheit im Regierungsgebäude» vom 3.11.2016 war. Darin wird gefordert, dass im Regierungsgebäude Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit ergriffen werden, die mindestens denjenigen der BUD entsprechen. Dies zum Schutz der Mitarbeitenden im Regierungsgebäude, aber auch des Landrats und des Regierungsrats.

Vor diesem Hintergrund, auf Grund veränderter Normen und anstehenden Unterhaltsarbeiten wurden Zustandsanalysen beauftragt bzw. bestehende Zustandsanalysen ergänzt:

- Untersuchung Bauschadstoffe (Asbest, PCB/CP, PAK, HSM, SM, FCKW). Lüem AG, Basel, 11. März 2014.
- Ergänzende Schadstoffuntersuchung. Gruner Lüem AG, Basel, 4. September 2020.
- Denkmalpflegerisches Gutachten Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, Liestal. Michael Hanak, Zürich, Januar 2018.
- Zustandsanalyse HLK/S E MSR mit Kostenschätzung. Gruner Gruneko AG, Basel, 14. September 2018.
- Erdbebenüberprüfung, Technischer Bericht. Résonance Ingénieurs-Conseils SA; Carouge, 6. November 2018.

8.2. Frage 2: Wurden bei der Analyse die nach SIA Norm 269/8 (Erhaltung von Tragwerken – Erdbeben) geforderte Überprüfung bestehender Tragwerke sowie die spezifischen Nachweise für Mauerwerk und nicht-tragende Bauteile fachgerecht erbracht?

Ja. Die Erkenntnisse wurden in einem Technischen Bericht zur Erdbebenüberprüfung nach Norm SIA 269/8 erfasst (Résonance Ingénieurs-Conseils SA; Carouge, 6. November 2018). Der α -Wert wurde von 0.2 auf 0.55 erhöht.

Frage 3: Planer welcher Fachrichtungen waren während der Zustandsanalyse und des gesamten Projektablaufs involviert? Bitte sämtliche Fachrichtungen explizit auflisten.

Während Zustandsanalysen / vor der Planerausschreibung vertretene Fachrichtungen (bis SIA Phase 21):

- Erdbeben
- HLK/S/E/MSR
- Schadstoffe
- Denkmalpflege

Im gesamten Projektablauf vertretene Fachrichtungen (SIA Phasen 31-53):

- Generalplaner
- Architektur
- Baumanagement
- Bauingenieurwesen
- Bauphysik/Akustik
- Schadstoffe
- Brandschutz
- Security (Personensicherheit/Zutrittskonzept)
- Fachkoordination (räumlich/technisch)
- Heizung/Lüftung/Klima
- Sanitär
- Gebäudeautomation
- Elektro
- Multimedia
- Licht

Die Denkmalpflege war über den gesamten Projektierungs- und Realisierungsprozesse involviert.

9. Matthias Ritter: Bauinvestitionen

Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) ist als Eigentümervertreterin der kantonalen Strassen und Liegenschaften für den Unterhalt sowie für die Planung und Umsetzung von Bauprojekten verantwortlich. Zu diesem Zweck führt sie das Investitionsprogramm (IPR), welches die laufenden und geplanten Investitionen der kommenden Jahre umfasst.

In den vergangenen Jahren konnte die BUD das vom Landrat bewilligte Investitionsbudget regelmässig nicht vollständig ausschöpfen. Gleichzeitig wird das Investitionsprogramm seit einiger Zeit mit einer Realprognose von gegen 30 Prozent geführt. Das bedeutet, dass Projekte mit einem um rund 30 Prozent höheren Investitionsvolumen eingeplant werden, als voraussichtlich innerhalb eines Jahres tatsächlich umgesetzt werden kann.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Allgemeine Anmerkungen Bau- und Umweltschutzdirektion

Seit 2015 wird eine pauschale Kürzung auf die geplanten Nettoinvestitionen, die Realprognose, vorgenommen, da aus verschiedenen Gründen die geplanten Jahrestanchen in der Regel nicht ausgeschöpft werden. Mit der Realprognose soll die Unsicherheit und Ungenauigkeit einer Planung über 10 Jahre und die sich ergebenden Projektverzögerungen und -verschiebungen berücksichtigt werden (bspw. wegen Einsprachen, Abstimmung mit Dritten (z. B. Anlieger), Beschaffungsthematiken, Projektanpassungen, politischer Prozess (z.B. Referendum)). Die Gesamtsumme der Nettoinvestitionen der BUD wird pauschal korrigiert. Die Korrektur erfolgt in den Dienststellen Tiefbauamt (TBA: Strassen, Wasserbau, ÖV), Hochbauamt (HBA) sowie dem Amt für Industrielle Betriebe (AIB). Seit 2015 wurde die Realprognose immer wieder angepasst bzw. erhöht – letztmals vor zwei Jahren mit dem Investitionsprogramm 2025-34 wurde sie auf 30 % für alle 10 Jahre erhöht.

Die Fragen werden anhand des Investitionsprogramms 2025-34 bzw. Budget 2025 und dem Jahresabschluss 2025 beantwortet.

9.1. Frage 1: Wurden alle Projekte, für welche eine Ausgabenbewilligung vorliegt, gemäss dem im Investitionsprogramm vorgesehenen Termin gestartet? Falls nein, welche Projekte sind betroffen und aus welchen Gründen kam es zu Verzögerungen?

Die Investitionsplanung ist eine rollende Planung, d.h. sie verändert sich und wird entsprechend den zahlreichen Projektentwicklungen ständig angepasst. Allein schon die Zeit von der Erstellung des Investitionsprogramms, jeweils April bis Juni des Vorjahres, bis zum Beschluss durch den Landrat im Dezember bzw. bis zum Jahresbeginn, ist mit einer Planungsunsicherheit bzw. fortlaufenden Projektentwicklungen von einem halben Jahr verbunden. Es kann nicht Gegenstand einer Fragestunde sein, einzelne konkrete Projekte zu nennen, welche Verzögerungen erfahren haben. Im Sinne einer generellen Antwort sei vielmehr der Hinweis erlaubt, dass Verzögerungen vielfältige Gründe haben können, so etwa Referendumsabstimmungen, Verzögerung in der Beschaffung der notwendigen Ressourcen, Ergreifen von Rechtsmitteln durch Betroffene und/oder Dritte usw.

9.2. Frage 2: Entsprechen die Projektfortschritte der Projekte mit einer vom Landrat verabschiedeten Ausgabenbewilligung der vorgesehenen Termin- und Meilensteinplanungen? Falls Abweichungen bestehen, welche Projekte sind davon betroffen und wie begründet der Regierungsrat diese Abweichungen?

Terminanpassungen kommen regelmässig vor, gehören zum Projektgeschäft dazu bzw. sind «courant normal». Die wesentlichen Abweichungen von der Termin- und Meilensteinplanung werden im Rahmen des Projektportfoliomanagements (PPM) regelmässig erhoben und erfasst. Ausserdem werden die wesentlichen Abweichungen bei der Abrechnung einer Ausgabenbewilligung (Landratsvorlage) im Rahmen der Sammelvorlage Abrechnungen Ausgabenbewilligungen beschrieben und dem Landrat unterbreitet.

9.3. Frage 3: Wurden Projekte mit bereits erteilter Ausgabenbewilligung sistiert, zurückgestellt oder gestoppt? Falls ja, welche Projekte sind betroffen und welche Gründe haben zu diesem Entscheid geführt?

Nachfolgend werden die wesentlichen Projekte aufgeführt, welche 2025 sistiert, zurückgestellt oder gestoppt wurden:

HBA:

- Dreispitz Münchenstein, Neubau Uni: Das Projekt wurde sistiert. Dies nicht auf Antrag der BUD, sondern weil die Finanzierung der universitären Investitionskosten ab 2030 noch nicht geklärt ist.

TBA:

- Allschwil, Tram Letten: Der Landrat hat die Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt sistiert und nur Leistungen für die Kommunikation und die Mitwirkung freigegeben.
- Liestal, Ausbau Rosen- und Militärstrasse: Die Fortführung des Bauprojekts ist aktuell blockiert, weil die Stadt Liestal entgegen ihrer Haltung zu Projektstart nun doch die Grundwasserschutzzone S2 im Projektperimeter beibehalten möchte. Damit ist das Projekt in dieser Form nicht bewilligungsfähig. Zurzeit laufen Gespräche mit der Stadt Liestal um eine Lösung zu finden.

AIB:

- Sanierung Schlammanlage ARA Ergolz 1: Das Vorhaben wird voraussichtlich zusammen mit anderen Massnahmen umgesetzt. Durch diese Optimierung werden die Kosten zu einem späteren Zeitpunkt anfallen.

10. Flavia Müller: Untragbare Tigermückensituation in Allschwil

Die Tigermückensituation in Allschwil ist mittlerweile ausser Kontrolle. Trotz Massnahmen der Gemeinde (Abgabe von Larvizid, Regelmässige Kommunikation der präventionsmassnahmen in den

Medien, Infoplakate an neuralgischen Stellen) hat Allschwil eine regelrechte Tigermücken-Plage. Man kann mittlerweile kaum mehr aus dem Haus, ohne nicht mindestens ein oder zweimal gestochen zu werden. Gartensitzplätze und bodennahe Balkone können kaum genutzt werden. Auch mückenspray bringt wenig bis gar nichts. Einige Bürger sprechen auf der gemeindeeigenen Melde-Seite im Web sogar von «Schwarm-Attacken» in Spielplatznähe, doch die Mücken sind im ganzen Gemeindegebiet zu finden. Das aggressive Verhalten der Tigermücken (sie stechen mehrmals) ist dieses Jahr besonders lästig. Und je milder die Winter werden, desto mehr Mücken wird es auch in Zukunft geben.

Das Schweizerische Tropeninstitut – ansässig in Allschwil – forscht schon länger an Massnahmen und betreibt ein gross angelegtes Monitoring. Es gibt auch eine (schweizweite) Meldestelle für Tigermücken Sightungen unter www.muecken-schweiz.ch. Dazu sollte man die Mücken einfangen und fotografieren. In Allschwil kommt man aber gar nicht nach, so viele hat es.

Im Tessin wurde 2024 bereits erfolgreich mit Sterilen Tigermücken-Männchen gearbeitet – unter der Leitung der SUPSI, die wie das TPH-Teil des schweizerischen Mückennetzwerks ist.

Die sterilen Männchen werden ausgesetzt, paaren sich, die Weibchen legen in der Folge unfruchtete Eier und die Population geht daraufhin rasch zurück. Auch in Österreich starteten bereits landesweite Projekte mit über 800'000 sterilen Männchen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

10.1. Frage 1: Ist die Regierung über die zunehmende Problematik mit den Tigermücken (nicht nur) in Allschwil informiert?

Der Regierungsrat ist über die zunehmende Ausbreitung der Asiatischen Tigermücke und die teilweise sehr hohe Belästigung der Bevölkerung informiert. Die Situation hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschärft. Insbesondere in Gebieten, in denen sich die Tigermücke bereits seit mehreren Jahren etabliert hat, ist die Belastung für die Bevölkerung hoch. Allschwil gehört zu den besonders betroffenen Gemeinden. Auffällig ist, dass die Populationen insbesondere in Gebieten mit regenunabhängigen Brutstätten trotz des trockenen Sommers hoch zu sein scheinen. Der Regierungsrat nimmt diese Entwicklung ernst. Neben der erheblichen Belästigung ist auch das potenzielle Risiko einer Übertragung von Krankheiten wie Dengue, Chikungunya oder Zika zu berücksichtigen. In der Schweiz wurde bislang jedoch keine lokale Übertragung dieser Krankheiten durch Tigermücken festgestellt. Die Entwicklung wird durch das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) und das Amt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH), den Gemeinden sowie den zuständigen Fachstellen der Nachbarkantone und des grenznahen Auslands verfolgt.

10.2. Frage 2: Ist in Allschwil oder generell im Kanton Baselland in nützlicher Zeit auch das Aussetzen von sterilen Männchen geplant?

Die sogenannte Sterile-Insect-Technique (SIT) wird vom Regierungsrat als vielversprechender ergänzender Ansatz beurteilt. Das AUE unterstützt deshalb bereits heute ein Forschungsprojekt der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI), in dessen Rahmen die Einsatzmöglichkeiten steriler Tigermückenmännchen untersucht werden. Auch wenn ein grossflächiger Einsatz dieser Methode durch die Behörden auch im Kanton Tessin derzeit (noch) nicht stattfindet, sind die bisherigen Ergebnisse vielversprechend. Nach heutigem Kenntnisstand liegt jedoch erst eine peer-reviewte wissenschaftliche Publikation zu einem Kleinversuch in Morcote (TI) aus dem Jahr 2022 vor. Dabei wurden während einer Saison auf einer Fläche von rund 45 Hektaren insgesamt rund 3,3 Millionen sterile Männchen freigesetzt (PMCID: PMC12372186). Die Forschung der SUPSI auf diesem Gebiet gehört in Europa zu den führenden Arbeiten. Die von der SUPSI kommunizierten deutlichen Populationsreduktionen aus den Versuchen in Ascona und Lonsone im Jahr 2025 sind vielversprechend, können derzeit mangels publizierter wissenschaftlicher

Ergebnisse jedoch noch nicht unabhängig beurteilt werden. Die Versuche werden 2026 unter anderem in Mendrisio fortgeführt, um die Wirksamkeit der Methode sowie die Voraussetzungen für einen Einsatz auf Gemeindeebene weiter zu untersuchen.

Ein Einsatz in Allschwil oder eine flächendeckende Anwendung im Kanton Basel-Landschaft ist derzeit noch nicht möglich. Die Methode befindet sich weiterhin in der wissenschaftlichen und operationellen Erprobung. Zu klären sind insbesondere die erforderlichen Freisetzungsmengen, die notwendige Dauer und Wiederholung der Behandlung, die Kosten sowie die Verfügbarkeit ausreichend grosser Mengen steriler Männchen. Für die Region Basel kommt hinzu, dass Tigermückenpopulationen nicht an Gemeinde-, Kantons- oder Landesgrenzen Halt machen. Ein isolierter Einsatz ausschliesslich in Allschwil wäre deshalb nur beschränkt zielführend. Ein möglicher Einsatz müsste insbesondere mit Basel-Stadt und nach Möglichkeit auch mit den angrenzenden Gebieten in Frankreich und Deutschland koordiniert werden. Das AUE verfolgt die laufenden Versuche deshalb eng und wird auf Grundlage der weiteren wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse prüfen, ob und in welcher Form ein Pilotversuch oder ein regional koordinierter Einsatz der SIT-Methode auch in der Region Basel zweckmässig und verhältnismässig ist. Dabei ist festzuhalten, dass die SIT-Methode auch künftig eine Ergänzung zu den bestehenden Bekämpfungsmassnahmen darstellen würde. Die wichtigste und wirksamste Massnahme bleibt die konsequente Vermeidung beziehungsweise Beseitigung und Behandlung von Brutstätten.

10.3. Frage 3: Welche weiteren Massnahmen kann die Regierung anstossen, um die Situation für Allschwil (und weitere Gemeinden) nachhaltig zu verbessern – ausser dem Monitoring?

Das Monitoring bildet die Grundlage für eine gezielte Bekämpfung. In Gebieten mit bereits hoher Populationsdichte, wie beispielsweise in Allschwil, müssen deshalb Massnahmen zur Reduktion der Tigermückenpopulation im Vordergrund stehen. Die wirksamste heute breit verfügbare Massnahme ist die konsequente Beseitigung beziehungsweise regelmässige Behandlung von Brutstätten. Tigermücken entwickeln sich insbesondere in kleinen künstlichen Wasseransammlungen, etwa in Schächten, Regenfässern, Pflanzenuntersetzern und anderen Behältnissen. Da sich ein grosser Teil dieser Brutstätten auf Privatgrund befindet, kann eine nachhaltige Reduktion der Population nur erreicht werden, wenn Brutstätten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum konsequent und wiederholt beseitigt oder behandelt werden. Entscheidend ist dabei, dass diese Massnahmen bereits ab dem Frühling und über die gesamte Saison hinweg umgesetzt werden. Massnahmen, die erst im Spätsommer einsetzen, können die zu diesem Zeitpunkt bereits hohe Population nur noch begrenzt beeinflussen. Dem Kanton sind bei der verbindlichen Anordnung von Massnahmen derzeit rechtliche Grenzen gesetzt. Nach geltendem Bundesrecht fehlt den Kantonen eine ausreichende Grundlage, um entsprechende Bekämpfungspflichten umfassend gesetzlich zu verankern. Die laufende Revision des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes soll den Kantonen künftig weitergehende Kompetenzen im Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen einräumen. Die parlamentarische Beratung dieser Revision ist in einer der kommenden Sessionen vorgesehen. Damit könnte künftig auch für den Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit geschaffen werden, notwendige Bekämpfungsmassnahmen verbindlicher zu regeln.

Das AUE unterstützt die Gemeinden bereits heute, indem es betroffenen Gemeinden kostenlos biologisches Larvizid zur Abgabe an die Bevölkerung zur Verfügung stellt. Zudem werden Mitarbeitende der kommunalen Werkhöfe im Erkennen und Behandeln von Brutstätten geschult. Aufgrund der derzeit fehlenden gesetzlichen Grundlage liegt es jedoch im Ermessen der Gemeinden, ob und in welchem Umfang Tigermückenbrutstätten im öffentlichen Raum behandelt und ergänzende Sensibilisierungsmassnahmen umgesetzt werden. Das AUE wird die Erfahrungen aus der laufenden Saison mit den betroffenen Gemeinden im Herbst auswerten und weitergehende beziehungsweise zusätzliche Massnahmen für die Saison 2027 sowie deren Finanzierung gemeinsam mit den Gemeinden prüfen. Parallel dazu beteiligt sich der Kanton am grenzüberschreitenden INTERREG-Projekt «TIGER 2.0». Gemeinsam mit Partnern aus der Schweiz, Frankreich und Deutschland werden weitere Bekämpfungsmethoden untersucht und Grundlagen für ein möglichst koordiniertes grenzüberschreitendes Vorgehen erarbeitet.

11. Reto Tschudin: Zukunftstag 2026

Mit Schreiben vom 10. August 2026 wurden die Eltern über den Nationalen Zukunftstag 2026 informiert. Das Schreiben führt folgendes aus:

Am „Nationalen Zukunftstag“ setzt sich Ihr Kind mit der Berufswahl und Lebensplanung auseinander. Die Jugendlichen entdecken die Arbeitswelt und bekommen Einblick in die Haus- und Freiwilligenarbeit. Sie lernen eine Vielfalt an Berufen und Lebensentwürfen kennen.

Sie setzen sich jedes Jahr mit einem anderen Schwerpunktthema auseinander.

7. Schuljahr: Seitenwechsel

8. Schuljahr: Bezahlte und unbezahlte Arbeit

9. Schuljahr: Lebensentwürfe und Familienmodelle

Die Jugendlichen beschäftigen sich mit bezahlter und unbezahlter Arbeit und verbringen einen Tag in einer Familie, in einem Verein oder helfen bei Freiwilligenarbeit mit. Sie erleben, dass bezahlte Erwerbsarbeit und unbezahlte Familien-, Haus- und Freiwilligenarbeit gleichwertig und unverzichtbar sind.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

11.1. Frage 1: Wäre es nicht die Aufgabe der Eltern, den Jugendlichen den Wert von unbezahlter Arbeit zu vermitteln?

Die Werteerziehung ist in erster Linie Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung; die Schule ersetzt die Eltern nicht.

Die Schule hat daneben einen eigenen Auftrag, der im Lehrplan der Volksschule Basel-Landschaft verankert ist. Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt und im Modul «Berufliche Orientierung» setzen sich die Jugendlichen mit der Erwerbsarbeit, mit der Haus- und Familienarbeit und mit der Freiwilligenarbeit auseinander und überlegen sich, was das für ihre eigene Laufbahn bedeutet. Das Bildungsgesetz hält zudem fest, dass die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen geschlechtergerechten Unterricht haben (§ 63 Abs. 1 Bst. a Bildungsgesetz, [SGS 640](#)). Der Zukunftstag setzt diesen Auftrag an einem Tag pro Schuljahr praxisnah um.

Der Zukunftstag BL ist bewusst als Zusammenspiel von Schule, Elternhaus, Wirtschaft und Verwaltung angelegt: Die Eltern werden vorgängig informiert, sie unterstützen ihr Kind bei der Wahl des Einsatzorts und die Erfahrungen werden im Unterricht vor- und nachbereitet. Die Schule nimmt den Eltern damit keine Aufgabe ab, sondern greift ein Thema auf, das idealerweise auch zu Hause besprochen wird.

11.2. Frage 2: Widerspricht sich das Schreiben nicht selbst, wenn ausgeführt wird, dass «sich Ihr Kind mit der Berufswahl und Lebensplanung auseinander» setzt und die Kinder sich an diesem Tag in einer Familie, einem Verein oder mit Freiwilligenarbeit befassen sollen?

Nein, das Schreiben widerspricht sich nicht. Berufswahl und Lebensplanung sind eng miteinander verbunden. Jugendliche achten bei der Wahl eines Berufes nicht nur auf Interessen und Fähigkeiten sowie darauf, ob er als für ihr Geschlecht passend gilt. Sie machen sich auch bereits Gedanken darüber, wie sie die Erwerbs-, Haushalts- und Betreuungsarbeit bei der Gründung einer Familie aufteilen möchten und erfahren, dass nicht nur bezahlte Arbeit für die Gesellschaft relevant und wertvoll ist.

Der Zukunftstag BL geht die Berufswahl umfassend an: Die Jugendlichen erkunden Berufe, lernen verschiedene Familienformen kennen und beschäftigen sich mit Geschlechterrollen. Die Ziele des Zukunftstags BL decken sich mit denjenigen des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft. Er sieht

vor, dass die Jugendlichen ihren Berufswahlhorizont erweitern und sich mit Geschlechterrollen auseinandersetzen.

Der Zukunftstag BL ist ein modulares Programm, das die Schulstufen 5. Klasse Primarschule bis 3. Klasse Sekundarschule umfasst. Im 5. Schuljahr lernen die Kinder in der Schule verschiedene Berufe kennen. Im 6. Schuljahr begleiten sie eine Bezugsperson bei der Arbeit und im 7. Schuljahr verbringen sie einen Tag in einem Betrieb und lernen dabei einen Beruf kennen, der von Personen ihres Geschlechts selten gewählt wird. Im 8. Schuljahr beschäftigen sich die Jugendlichen mit unbezahlter Arbeit, im 9. Schuljahr mit verschiedenen Lebensentwürfen.

Der erste Abschnitt des zitierten Schreibens beschreibt das Programm als Ganzes, der zweite das Schwerpunktthema des betreffenden Schuljahres.

11.3. Frage 3: Arbeit in der Familie und in Vereinen wird klassischerweise neben der beruflichen Tätigkeit ausgeübt. Widerspricht die Idee dieses Zukunftstags-Programms nicht dieser Grundidee?

Nein. Wie unter Punkt 4.2 ausgeführt, machen sich Jugendliche bereits bei der Berufswahl Gedanken dazu, wie sie später Erwerbs-, Haushalts- und Betreuungsarbeit miteinander vereinbaren können. Gerade weil die Arbeit in der Familie und im Verein in aller Regel neben der Erwerbstätigkeit geleistet wird, ist sie für die Berufswahl von Bedeutung. Der Zukunftstag BL stellt bezahlte und unbezahlte Arbeit deshalb nicht gegeneinander, sondern zeigt, wie sie zusammenspielen.

Die unbezahlt geleistete Arbeit in Familie, Verein und Freiwilligenarbeit ist für unsere Gesellschaft und unser Wirtschaftssystem unverzichtbar. Sie fällt auch volkswirtschaftlich erheblich ins Gewicht: Das Bundesamt für Statistik weist für das Jahr 2024 rund 12 Milliarden Stunden unbezahlte Arbeit gegenüber rund 8 Milliarden Stunden bezahlter Arbeit aus. Dazu zählen neben der Haus- und Betreuungsarbeit auch die Freiwilligenarbeit und das Vereinswesen, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für das Milizsystem unentbehrlich sind und auf Nachwuchs angewiesen bleiben.

12. Anita Biedert: Sonderschulen

Aufgrund der Antworten des Regierungsrats auf die Interpellation 2026/3183 von Landrat Marc Scherrer ergeben sich weitere Fragen. Diese sind vor dem Hintergrund der Haltung des Regierungsrats zu stellen, der in seiner Antwort die angespannte Situation bestätigt. Insbesondere anerkennt der Regierungsrat die steigenden Fallzahlen sowie den zunehmend komplexeren Unterstützungsbedarf.

Aufgrund dessen sind unverzügliche Lösungen an die Hand zu nehmen. Eine weitere Beobachtung der Entwicklung allein ist nicht zielführend. Zudem ist zu klären, ob die vorhandenen Angebote den Anforderungen komplexer Fälle tatsächlich gerecht werden und wo konkrete Betreuungslücken bestehen.

Auch der Verweis auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) greift zu kurz: IV-Leistungen können kantonale Betreuungsangebote nicht ersetzen. Ebenso stellt die Sozialhilfe keinen geeigneten Lösungsansatz.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

12.1. Frage 1: Welche Betreuungslücken bestehen heute tatsächlich, insbesondere im Hinblick darauf, ob die bestehenden Angebote für die Betreuung und Unterstützung komplexer Fälle geeignet sind?

Zur Beantwortung ist zwischen Unterrichtszeit, schulergänzender Betreuung und Entlastung der Familien zu unterscheiden. Im Bereich der Unterrichtszeit bestehen keine Versorgungslücken: Im

Schuljahr 2025/26 konnte allen Kindern und Jugendlichen mit ausgewiesenem Bedarf an separativer Sonderschulung ein Tagessonderschulplatz angeboten werden. Während der Schulzeit stellen alle separativen Tagessonderschulen ein ausserschulisches Betreuungsangebot bereit, zu Kostenbeiträgen, die für die Familien in der Regel deutlich tiefer liegen als bei anderen schulergänzenden Angeboten. Im Bereich der Entlastung finanziert der Kanton bis zu 60 Entlastungstage pro Jahr; mit der Wohngruppe in Gelterkinden steht weiterhin ein stationäres Entlastungsangebot zur Verfügung, was längst nicht in allen Kantonen der Fall ist. Ergänzend sind Kurzzeit- und Ferienpflege in Pflegefamilien seit vielen Jahren möglich.

Ein gesetzlicher Anspruch auf eine durchgehende Betreuung von Montag bis Freitag oder auf Ferienbetreuung besteht nicht – weder für Sonder- noch für Regelschülerinnen und -schüler. Insoweit liegt keine Benachteiligung, sondern eine für alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen geltende Rechtslage vor. Für integrativ beschulte Sonderschülerinnen und Sonderschüler bestand bislang keine Grundlage für Unterstützungsmassnahmen in den kommunalen Betreuungsangeboten; diesem Punkt trägt die vom Landrat am 11. Juni 2026 beschlossene Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung ([2025/597](#)) bereits Rechnung.

Die Angebote sind grundsätzlich auf komplexe Bedarfslagen ausgerichtet. Da nicht in jedem Fall sämtliche individuellen Ansprüche erfüllt werden können, wurde für die Tagessonderschulung 2026 ein Pilotprojekt gestartet, das für Einzelfälle mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf die Beantragung zusätzlicher Ressourcen ermöglicht; es wird zeitnah evaluiert. Für Entlastungsleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe besteht die Möglichkeit für sogenannte Einzelfalltarife bereits seit Längerem.

Der Regierungsrat nimmt die gesetzlichen Vorgaben sehr ernst und ist auch stets bestrebt, die sonderschulischen Angebote vorausschauend und zielorientiert weiterzuentwickeln. Um den steigenden Herausforderungen zu begegnen, arbeitet die BKSD derzeit an einer strategischen Weiterentwicklung der Sonderschulung, um auch künftig über ausreichende und steuerbare Sonderschulangebote zu verfügen. Dabei ist sie in stetem Austausch mit den Sonderschulinstitutionen.

Der interkantonale Vergleich auf Grundlage des Berichts von Dr. iur. Andrea Aeschlimann-Ziegler vom 19. Juni 2025 zeigt, dass das Angebot für Familien in Basel-Landschaft durchschnittlich bis gut zu beurteilen ist; schwerwiegende Lücken sind nicht ersichtlich.

Das in der Interpellationsbeantwortung erwähnte Urteil des Kantonsgerichts liegt mittlerweile vor, ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Das Gericht kommt darin zum Schluss, dass der Kanton Basel-Landschaft die bestehenden Rechtsansprüche im Bereich Sonderschulung und Betreuung vollumfänglich erfüllt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die von der Invalidenversicherung ausgerichtete Hilflorentschädigung die kantonalen Angebote nicht ersetzt, sondern ergänzt: Sie ermöglicht den Familien den Einkauf zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

12.2. Frage 2: Wie und bis wann sollen die Betreuungslücken geschlossen werden?

In der Interpellationsbeantwortung wird ausgeführt, dass keine schwerwiegenden Lücken im Vergleich mit anderen Kantonen ersichtlich sind. Das erwähnte Urteil des Kantonsgerichts bestätigt diese Einschätzung. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Anlass für einen kurzfristigen Angebotsausbau.

Das bedeutet nicht, dass es bei einer blossen Beobachtung bleibt. Terminiert sind bereits zwei Vorhaben: die Umsetzung der Regelungen zur schulergänzenden Betreuung integrativ beschulter Sonderschülerinnen und -schüler im Rahmen der vom Landrat am 11. Juni 2026 beschlossenen Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung ([2025/597](#)) sowie die Evaluation des Pilotprojekts zur Finanzierung ausserordentlicher Einzelfälle in der Tagessonderschulung mit anschliessendem Entscheid über eine Verstetigung. Hinzu kommt die laufende

strategische Weiterentwicklung der Sonderschulung, mit der die Steuerbarkeit und Passgenauigkeit der Angebote mittelfristig gesichert werden soll.

12.3. Frage 3: Welche finanziellen Mittel sind dafür erforderlich, und in welcher Form bzw. wo im Budget sollen diese Mittel eingestellt werden?

Der Landrat hat mit dem [Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028](#) die Finanzstrategie 2025-2028 beschlossen. In einem Auszug sind auf S. 71 in der Tabelle 5 auch die Massnahmen ausgewiesen, die die Sonderschulung und die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. In beiden Fachbereichen bestätigte der Landrat die engere Steuerung in den Leistungen, um die Finanzziele zu erreichen. Die engere Steuerung umfasst den Verzicht auf zusätzliche Mittel für konzeptionelle und qualitative Erweiterungen der Leistungen, insbesondere auch im Rahmen einer zusätzlichen personellen Ausstattung der Leistungserbringenden.

Über die vom Landrat bereits beschlossenen Massnahmen hinaus ist derzeit kein Angebotsausbau vorgesehen; entsprechend sind hierfür keine zusätzlichen Mittel eingestellt

13. Nicole Spiegel: Kriminalität im Zusammenhang mit Asylsuchenden

Die Kriminalität im Zusammenhang mit Asylsuchenden aus den Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien beschäftigt derzeit die Schweiz. Eine kürzlich bekannt gewordene Auswertung des Staatssekretariats für Migration (SEM) zeigt eine auffallend hohe Zahl von Personen aus diesen Herkunftsstaaten, die während ihres Asylverfahrens oder danach einer Straftat beschuldigt wurden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch für den Kanton Basel-Landschaft die Frage, wie sich die Situation konkret darstellt, wie viele dieser Personen tatsächlich weggewiesen werden können und wie erfolgreich der Vollzug dieser Wegweisungen ist.

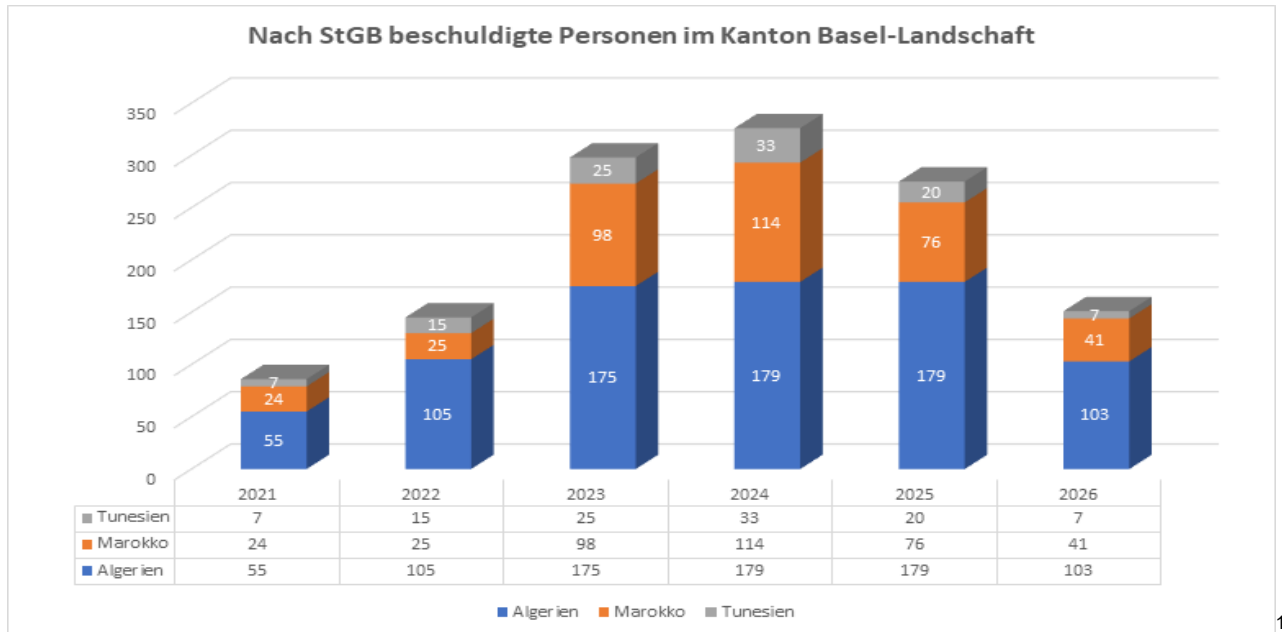
Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

13.1. Frage 1: Wie viele Personen aus Algerien, Marokko und Tunesien wurden seit 2025 bis jetzt (August 2026) im Kanton Basel-Landschaft wegen Straftaten beschuldigt, und wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Das untenstehende Diagramm gibt sowohl über die Anzahl, als auch über die Entwicklung der Straftaten der Personen aus Algerien, Marokko und Tunesien Auskunft. Die verwendeten Zahlen basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und beschränken sich auf beschuldigte Personen bzw. auf Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch (StGB).

Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sind darin nicht enthalten, da uns diese nicht nach Nationalitäten vorliegen.



13.2. Frage 2: Wie viele rechtskräftig weggewiesene oder zur Landesverweisung verurteilte Personen aus diesen drei Staaten wurden in den letzten fünf Jahren tatsächlich ausgeschafft, und wie hoch war die Vollzugsquote?

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit können die angefragten Zahlen leider nicht geliefert werden. Da vertiefte Datenanalysen nötig sind, beantworten wir die Fragen gerne im Rahmen einer allfälligen Interpellation.

13.3. Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation, und welche Massnahmen ergreift er für einen konsequenten und raschen Wegweisungsvollzug bei straffälligen Personen ohne Bleiberecht?

Der Regierungsrat beurteilt die Situation grundsätzlich als anspruchsvoll und unterstützt Massnahmen, die eine rasche Abwicklung der Asylverfahren und einen raschen Wegweisungsvollzug begünstigen.

Liestal, 25. August 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

¹ Grafik aktualisiert am 28.8.26 mit folgenden Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Grafik

2021: minus 38

2022: minus 85

2023: minus 165

2024: minus 180

2025: plus 1

2026: unverändert

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich